

Vorsitzende der CKD-Gruppen
im Bistum Münster

CKD – Diözesanrat
im Bistum Münster

Mitglieder des CKD-Diözesanvorstandes
Mitglieder des AK Gemeindecaritas



Das Netzwerk
von Ehrenamtlichen

Caritas-Konferenzen Deutschlands
in der Diözese Münster e.V.

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

Telefon: 0251 8901-298

Telefax: 0251 8901-4287

E-mail: dirksmeier@caritas-muenster.de

Ansprechpartner:

Lena Dirksmeier

Datum: 29.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeitende,

fast eineinhalb Jahre ist es nun in Kraft: das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG). Doch noch immer sind längst nicht alle Anforderungen überall umgesetzt. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf Ihrem Weg zu mehr Datenschutz unterstützen, indem wir Ihnen neue Entwicklungen mitteilen und Ihnen hilfreiche Unterlagen an die Hand geben.

A. Aktuelle Kurzinfos

I. Einführung der Durchführungsverordnung zum KDG

Am 01.03.2019 trat die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) im Bistum Münster in Kraft. Sie konkretisiert einige Vorgaben des KDG und bietet damit Orientierung bei der Umsetzung des Datenschutzes. Abrufbar sind das KDG und die KDG-DVO unter:
https://www.bistum-muenster.de/datenschutz_grundlagen/

II. Beschluss zum Umgang mit Fotos vom 04.04.2019

Nach einem Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten von April 2019 ist es nicht mehr erforderlich, für die Anfertigung und Verwendung jedes einzelnen Fotos eine schriftliche Einwilligungserklärung einzuholen. Jetzt kann eine allgemeine Einwilligung für die Veröffentlichung von Fotos genügen, wenn sie die konkreten Verwendungszwecke benennt.



III. Aufbewahrungsfristen und Vernichtung von Unterlagen

Off herrscht Unsicherheit, wie lange Unterlagen und elektronisch gespeicherte Daten aufbewahrt werden dürfen. Zum einen sind hier gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen, die einen Mindestzeitraum festlegen. Beispiel: für Spendenbescheinigungen gilt nach § 257 HGB, § 147 AO eine Frist von 10 Jahren.

Eine Aufbewahrung ist außerdem zulässig, wenn die Daten für ihren Verwendungszweck noch benötigt werden. Anschließend sind sie datenschutzkonform zu löschen. Beispiel: Daten aus einer sozialen Beratung werden oft nach Abschluss der Beratung nicht mehr gebraucht. Dann, spätestens aber nach ein bis drei Jahren sollten sie gelöscht werden.

Eine Übersicht über gesetzliche Aufbewahrungsfristen und Informationen darüber, wie Daten datenschutzkonform vernichtet werden finden Sie auf der Internetseite des Bistums Münster, Fachstelle IT-Sicherheit und Datenschutz.

IV. EuGH-Urteil zu Cookies

Der EuGH hat mit Urteil vom 01.10.2019 entschieden, dass Betreiber von Internetseiten eine ausdrückliche Einwilligung des Benutzers brauchen, damit sie sogenannte Cookies auf dessen PC speichern dürfen. „Cookies“ sind kleine Textbausteine, die der benutzerfreundlichen Gestaltung einer Internetseite und manchmal auch Werbezwecken dienen. Bisher erfolgt die Speicherung oft automatisch.

B. Muster zum Datenschutz: Bearbeitungshinweise zu den Anlagen

Die Fachstelle IT-Sicherheit und Datenschutz des Bistums Münster stellt auf ihrer Internetseite Antworten auf die häufigsten Fragen zum Datenschutz, die gesetzlichen Grundlagen und zahlreiche Muster und Praxishilfen zur Verfügung:

- https://www.bistum-muenster.de/datenschutz_faq/
- https://www.bistum-muenster.de/datenschutz_grundlagen/
- https://www.bistum-muenster.de/datenschutz_muster/

Diesem Schreiben sind in der Anlage drei von uns angepasste Muster beigelegt. Hierzu einige Erläuterungen:

Anlage 1: Information und Einwilligung für Ehrenamtliche

Die Daten von ehrenamtlich Tätigen dürfen in der Regel nur verarbeitet werden, wenn diese damit einverstanden sind. Gleichzeitig verlangt der Grundsatz der Transparenz, dass sie darüber informiert werden, was mit ihren Daten passiert. Anlage 1 ist ein Muster, das Sie in Rücksprache mit Ihrer Pfarrgemeinde hierfür verwenden können. Mit S. 1 informieren Sie über die Datenverarbeitung. Diese Seite wird der oder dem Ehrenamtlichen ausgehändigt. Auf S. 2 kann sie/er die Daten eintragen, mit deren Verarbeitung sie/er sich einverstanden erklärt. Diese Einwilligung verbleibt in der Pfarrgemeinde bzw. CKD-Gruppe für Nachweiszwecke.

Anlage 2: Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos für Ehrenamtliche

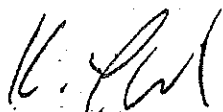
Auch Fotos von Ehrenamtlichen sowie ihr Name dürfen von der Pfarrgemeinde nur mit Einwilligung veröffentlicht werden. Hierzu können Sie das Muster in Anlage 2 verwenden.

Anlage 3: Allgemeines Muster: Information zum Datenschutz für Betroffene

Das Muster der Anlage 3 enthält alle notwendigen Angaben, um nach dem Grundsatz der Transparenz betroffene Personen zu informieren. Es ist für viele denkbare Situationen geeignet. Passen Sie es in Rücksprache mit Ihrer Pfarrgemeinde an den konkreten Gebrauch an und stellen Sie es den Betroffenen bei der Datenerhebung zur Verfügung.

Evtl. Hinweis, dass der Datenschutzbeauftragte beim Bistum für Fragen zuständig ist:
Bischöfliches Generalvikariat Münster, Fachstelle IT-Sicherheit und Datenschutz
Datenschutzbeauftragte Kirchengemeinden
Domplatz 27 in 48143 Münster
Telefon: 0251 495-17056, E-Mail: datenschutz-kirchengemeinden@bistum-muenster.de

Mit freundlichen Grüßen



RA Klaus Schoch, Justitiar
Abteilungsleiter
Abteilung III - Gesundheitshilfe –
Abteilung IV – Recht und Wirtschaft -



Lena Dirksmeier
Geschäftsführung CKD – Diözese Münster